

ORTSRECHT in Glienicke/Nordbahn

Satzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft oder einer Tagespflegestelle und zur Erhebung von Gebühren für das Essengeld (Kitagebührensatzung)



**Lesefassung mit 2. Änderung
vom 16.02.2023**

Bei Fragen und Hinweisen zuständiger Fachbereich der Gemeindeverwaltung:

Fachbereich III, Hauptstraße 21, Herr Landsberg
Telefon 033056 69-205, Email: landsberg@glienicke.eu

Stand 25. Januar 2023

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Kindereinrichtungen sind Kindertagesstätten, Krippen, Kindergärten, Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen und Tagespflegestellen.
- (3) Träger der von dieser Satzung erfassten Kindertagesstätten ist die Gemeinde Glienicke/Nordbahn.
- (4) Zur anteiligen Deckung der Betriebskosten der kommunalen Kindereinrichtungen und der Tagespflege werden für die vertraglich vereinbarte Nutzung Beiträge des bzw. der Personensorgeberechtigten (Elternbeiträge) nach dieser Satzung als Gebühren erhoben.

§ 2 Rechtsanspruch und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle der Gemeinde Glienicke/Nordbahn ist die Feststellung des Rechtsanspruchs. Dieser richtet sich nach dem KitaG des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Nutzung dieser Einrichtungen wird durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und dem Träger der Einrichtung geregelt.

§ 3 Gebührenpflichtige/Gebührenpflicht/Gebührenbefreiung

- (1) Personensorgeberechtigte (Gebührensschuldner) haben entsprechend dieser Satzung Gebühren zu entrichten. Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften für die gleiche Schuld als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der vertraglichen Vereinbarung über die Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte bzw. der vertraglichen Vereinbarung über die Aufnahme bei einer Tagespflegeperson.
- (4) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird die volle Monatsgebühr erhoben; erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, wird die halbe Monatsgebühr fällig.
- (5) Die Gebührenpflicht erlischt grundsätzlich bei Kündigung bzw. Vertragsbeendigung zum Ende eines Monats.
- (6) Gebührenveränderungen aufgrund eines Wechsels vom Krippen- in den Kindergartenstatus sowie aufgrund einer Veränderung der Betreuungszeit werden mit dem Folgemonat wirksam. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt eine Neuberechnung zum 01. August des Einschulungsjahres. Gebührenveränderungen aufgrund einer Einkommensveränderung werden rückwirkend zum 01.01. des Jahres der Einkommensänderung wirksam.
- (7) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und monatlich erhoben. Sie ist am 05. des jeweiligen Monats fällig. Wird der Gebührenbescheid dem/den Gebührenpflichtigen erst nach dem Fälligkeitsdatum des Satzes 1 bekannt gegeben, wird die erste Monatsrate

abweichend von Satz 1 eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Diese Gebühr ist auch dann in voller Höhe fällig, wenn das Kind nicht durchgängig anwesend sein sollte. Die Festsetzung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr.

- (8) Entgelte für mehrtägige Ausflüge und Wochenendfahrten sind durch diese Gebühr nicht abgedeckt.
- (9) Für die Betreuung von Kindern, welche gem. § 17a KitaG, gem. der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) und/oder aufgrund sonstiger gesetzlicher Regelungen von den Elternbeiträgen befreit sind, werden keine Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle erhoben. Der Zuschuss zum Essengeld gem. § 8 bleibt davon unberührt.

§ 4 Tagespflege

Bei Vorhandensein freier Tagespflegeplätze kann gemäß § 1 Abs. 4 KitaG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Rechtsanspruch auf Betreuung durch die Vermittlung von Tagespflege erfüllt werden.

§ 5 Betreuungszeiten und anteilige Gebührenhöhe

- (1) Als Regelbetreuungszeiten gelten die folgenden festgelegten Zeiten: für Kinder unter 3 Jahren (Krippe) und für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergarten) 6 Stunden, für Kinder im Grundschulalter (Hort) 4 Stunden bei einer Gebührenhöhe von jeweils 100 %.
- (2) Als verkürzte Betreuungszeiten gelten
 - für Kinder unter 3 Jahren (Krippe) und für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergarten)
 - 1 Stunde unterhalb der Regelbetreuungszeit täglich. Dafür sind 90 % der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit zu entrichten.
 - 2 Stunden unterhalb der Regelbetreuungszeit täglich. Dafür sind 80 % der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit zu entrichten.
 - für Kinder im Grundschulalter (Hort)
 - 1 Stunde unterhalb der Regelbetreuungszeit täglich. Dafür sind 90 % der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit zu entrichten.
 - 2 Stunden unterhalb der Regelbetreuungszeit täglich. Dafür sind 80 % der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit zu entrichten.
- (3) Als verlängerte Betreuungszeiten gelten
 - für Kinder unter 3 Jahren (Krippe) und für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergarten)
 - bis zu 5 Stunden über die Regelbetreuungszeit täglich. Mit jeder dieser zusätzlichen Stunden erhöht sich die Gebühr um 10 % der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit.
 - für Kinder im Grundschulalter (Hort)
 - bis zu 3 Stunden über die Regelbetreuungszeit täglich. Mit jeder dieser zusätzlichen Stunden erhöht sich die Gebühr um 10 % der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit
- (4) Kinder im Grundschulalter (Hort) werden nur in der vertraglich vereinbarten Zeit betreut. Bei Unterrichtsausfällen erfolgt keine Betreuung durch den Hort.
- (5) In den Schulferien wird für die Kinder im Grundschulalter (Hort) für die Betreuung in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr keine zusätzliche Gebühr erhoben.

- (6) Entsprechen die Betreuungszeiten gemäß Absatz 1-3 aufgrund der familiären Situation nicht dem Bedarf des zu betreuenden Kindes können flexible Betreuungszeiten vereinbart werden. Diese sind zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kitaleitung jeweils eine Woche im Voraus abzustimmen.
- (7) Die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarte Betreuungszeit ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Die Abgabe der Kinder in der Kindertagesstätte hat bis spätestens 9.00 Uhr zu erfolgen, Ausnahmeregelungen sind mit der Verwaltung abzustimmen. Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die vereinbarte Betreuungszeit eingehalten wird. Wird diese Zeit mehrmals hintereinander (mindestens zweimal) überschritten, kann für die Überziehungszeit eine gesonderte Überziehungsgebühr erhoben werden. Für jede angefangene halbe Stunde beträgt die Gebühr 15,- EUR. § 3 dieser Satzung gilt entsprechend. Die Erhebung dieser zusätzlichen Gebühr erfolgt auch bei Elternbeitragsbefreiung.

§ 6 Gebührensätze

- (1) Die jeweils zu entrichtende Gebühr richtet sich nach den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Die Mindestgebühr eines Platzes beträgt monatlich für die Regelbetreuungszeit (100 %) unabhängig von der Anzahl der in Kindertagesstätten betreuten Kinder einer Familie
 - für Kinder unter 3 Jahren (Krippe) 15,- EUR
 - für Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergarten) 15,- EUR
 - für Kinder im Grundschulalter (Hort) 10,- EUR.Diese Gebühr vermindert bzw. erhöht sich entsprechend veränderter Betreuungszeiten gemäß § 5 Abs. 2 und § 3 Abs. 3.
- (3) Im Rahmen vorhandener Kapazitäten können Kinder für maximal 5 Tage im Monat in einer Kindertagesstätte als Gastkind betreut werden. Hierfür wird eine Benutzungsgebühr von täglich 15,- EUR bei Regelbetreuungszeit erhoben. Wird in Ausnahmefällen einer über die Regelbetreuungszeit hinausgehenden Stundenzahl zugestimmt, so wird für jede weitere Stunde ein Stundensatz von 3,- EUR erhoben. § 3 dieser Satzung gilt entsprechend. Für MitarbeiterInnen der Gemeinde Glienicke/Nordbahn erfolgt die Betreuung gebührenfrei.

§ 7 Grundlagen für die Gebührenermittlung

- (1) Die Gebühr wird nach dem Elterneinkommen, der Anzahl und dem Alter der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang erhoben. Für die Berücksichtigung des Betreuungsumfanges gilt § 5. Der Nachweis über unterhaltsberechtigte Kinder ist durch entsprechende Belege zu erbringen (z.B. Bezug von Kindergeld).
- (2) Für die Ermittlung des Elterneinkommens ist die rechtliche Stellung zum Kind ausschlaggebend. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe, eheähnliche Gemeinschaft, eingetragene Lebenspartnerschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (3) Leben die Eltern nachweislich (behördlicher Nachweis bzw. sonstige Glaubhaftmachung) getrennt, so wird ab dem Trennungszeitpunkt das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistung des anderen Elternteils hinzugerechnet. Lebt das Kind wechselseitig bei beiden Personensorgeberechtigten wird das Einkommen der Eltern separat und anteilig in Abhängigkeit von der jeweiligen Aufenthaltszeit des Kindes berücksichtigt. Gleiches gilt für

die Aufteilung des Zuschusses für die Versorgung mit Mittagessen im Sinne des § 8 dieser Satzung.

- (4) Als Elterneinkommen wird das positive Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres der Eltern verstanden. Das positive Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte und der sonstigen Einnahmen. Da das Elterneinkommen des laufenden Kalenderjahres zum Zeitpunkt der Ermittlung des Elterneinkommens noch nicht feststeht, ist vom glaubhaft gemachten Elterneinkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen. Zur Glaubhaftmachung können Bescheinigungen über monatliche Einkünfte vorgelegt werden. Hilfsweise kann das Elterneinkommen des letzten Kalenderjahres zur Festsetzung der Benutzungsgebühr zugrunde gelegt werden. Bis zur endgültigen Feststellung des für die Berechnung der Benutzungsgebühr zugrunde zu legenden tatsächlichen Elterneinkommens wird die Benutzungsgebühr vorläufig festgesetzt.
- (5) Das positive Jahreseinkommen wird wie folgt ermittelt:
- Bei nicht selbständiger Tätigkeit errechnen sich die positiven Einkünfte aus dem Einkommen (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie zusätzliche Monatsgehälter) abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung, des Solidaritätszuschlages, der Lohn- und Kirchensteuer und einer Werbungskostenpauschale von 86,00 EUR monatlich. Höhere Werbungskosten sind durch entsprechende Bestätigung des Finanzamtes (Einkommenssteuerbescheid) nachzuweisen.
 - Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist von der Summe der positiven Einkünfte auszugehen. Das positive Einkommen ist dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. In Abzug gebracht werden die Einkommen- und Kirchensteuer, Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung und der Solidaritätszuschlag. Die Aufwendungen zur Sozialversicherung werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung.
 - Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr eine Einkommensselbsteinschätzung vorzulegen.
 - Zu sonstigen Einnahmen gehören alle Geld- oder Sachbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind.
Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:
 - Honorare
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen
 - Abfindungen
 - Renten
 - Unterhaltsleistungen an die Eltern und/oder das Kind
 - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung
 - z.B. Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld (I und II), Insolvenzgeld
 - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem WehrgesetzNicht anzurechnen sind:
 - Kindergeld
 - Bafög (Darlehensanteil)
 - Pflegegeld
 - Halbwaisenrente

- (6) Bei Beitragspflichtigen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, werden bei der Ermittlung des positiven Jahreseinkommens lediglich positive Einkünfte berücksichtigt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (7) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt.
- (8) Bei der Ermittlung der Gebühren werden alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie berücksichtigt.
Als erstes Kind zählt das älteste Kind der Familie. Für jedes jüngere Kind (2., 3. usw.) reduziert sich die Gebühr wie folgt:
- für das 2. Kind um 40 %, höchstens jedoch bis zur Mindestgebühr,
 - ab dem 3. Kind wird die Mindestgebühr festgesetzt,
 - jeder Mehrling wird einkommensmindernd in Höhe von 3.000 € auf das Jahreseinkommen berücksichtigt,
 - jedes weitere im Haushalt lebende Kind nach dem ersten Kind wird einkommensmindernd in Höhe von 3.000 € auf das Jahreseinkommen berücksichtigt.
- (9) Zur Festsetzung der Gebühren ist das Einkommen durch die Eltern in Form einer Erklärung einmal jährlich nachzuweisen, spätestens jedoch bis 31.03. des lfd. Jahres. Dem Träger sind die notwendigen Unterlagen fristgemäß offen zu legen. Sollten die Eltern trotz Aufforderung mit Fristsetzung dieser Pflicht nicht nachkommen, wird nach erfolgter zweiter Mahnung bis zur Einkommenserklärung für den nicht nachgewiesenen Zeitraum der jeweilige Gebührenhöchstbetrag festgesetzt. Sobald der Gebührenhöchstbetrag bestandskräftig geworden ist und es ist keine Einkommenserklärung erfolgt, wird der Gebührenhöchstbetrag endgültig festgesetzt. Im Laufe des Jahres eintretende Veränderungen des Einkommens sind dem Träger unverzüglich und unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- (10) Bemisst sich das Elterneinkommen nach den Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder nach der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel), nach dem SGB II bzw. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, zahlen die beitragsverpflichteten Personensorgeberechtigten die Mindestgebühr entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfanges.

§ 8

Versorgung mit Mittagessen

In allen kommunalen Kindertagesstätten und in der Tagespflege wird eine Versorgung mit Mittagessen angeboten. Die Personensorgeberechtigten zahlen einen Zuschuss (Essengeld) in Höhe von 1,50 € / pro Portion und dieser wird als separat ausgewiesene Gebühr erhoben. § 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 9

Anmeldung der Kinderbetreuung und Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Anmeldung und Kündigung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten oder die Tagespflegeperson ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
- (3) Wird der gewöhnliche Aufenthalt von den Personensorgeberechtigten gemäß § 86 SGB VIII in eine andere Gemeinde des Landkreises Oberhavel verlegt, kann die Gemeinde Glienicke/Nordbahn den Betreuungsvertrag ab dem Zeitpunkt der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts mit einer Frist von einem bis maximal drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn der Platz zur Versorgung eines Glienicker Kindes erforderlich

ist. Bei einer Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts der Personensorgeberechtigten gemäß § 86 SGB VIII in das Land Berlin, erfolgt die Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ab dem Zeitpunkt der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts. Ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts ist innerhalb von zwei Wochen bei der Kita-Verwaltung anzuzeigen. In begründeten Ausnahmefällen sind zeitlich befristete Abweichungen möglich.

- (4) Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

§ 10 Säumigkeit

Für die schriftliche Mahnung werden gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg) vom 26.11.1998 in der jeweils gültigen Fassung Gebühren erhoben.

§ 11 Schließtage

- (1) Die Kindertagesstätten sind grundsätzlich an den sogenannten Brückentagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Diese Tage werden vorab in einem angemessenen Zeitraum bekanntgegeben.
- (2) An weiteren Tagen im Jahr können die Kindertagesstätten zum Zwecke von Teamfortbildungen oder dienstlichen Angelegenheiten geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden durch die jeweilige Betreuungseinrichtung mindestens drei Monate im Voraus über den Zeitpunkt der Schließung sowie über die grundsätzliche Möglichkeit einer Notbetreuung informiert.

§ 12 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 (Gebührentabellen) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Datenschutz

Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn erhebt und verarbeitet zum Zwecke der Gebührenerhebung sowie zur Prüfung des Rechtsanspruches auf Betreuung personenbezogene Daten. Die Daten werden nach Wegfall des Zwecks gelöscht. Davon unberührt bleiben die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig entgegen dem § 7 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die die Familiensituation, die berufliche Situation oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit betreffen.
- (2) Vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Leichtfertig begangene Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 5000,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.

Glienicke/Nordbahn, den

gez. Hans G. Oberlack
Bürgermeister

Kita-Gebühren in EUR für Kinder unter 3 Jahren (Krippe)

Monatsgebühr der Personensorgeberechtigten für das 1. Kind (2 bis 6 Stunden täglich)

Jahreseinkommen in EUR (nach § 5)		Prozentsatz	Betreuung 4 Stunden täglich 80% Monatsgebühr (EUR)		Betreuung 5 Stunden täglich 90% Monatsgebühr (EUR)		Regelbetreuung 6 Stunden täglich 100% Monatsgebühr (EUR)		Betreuung 7 Stunden täglich 110% Monatsgebühr (EUR)	
von	bis		von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	18.099 €	Mindestgebühr		12 €		14 €		15 €		17 €
18.100 €	23.584 €	4,55%	55 €	72 €	62 €	80 €	69 €	89 €	75 €	98 €
23.585 €	29.069 €	4,65%	73 €	90 €	82 €	101 €	91 €	113 €	101 €	124 €
29.070 €	34.554 €	4,75%	92 €	109 €	104 €	123 €	115 €	137 €	127 €	150 €
34.555 €	40.039 €	4,85%	112 €	129 €	126 €	146 €	140 €	162 €	154 €	178 €
40.040 €	45.524 €	4,95%	132 €	150 €	149 €	169 €	165 €	188 €	182 €	207 €
45.525 €	51.009 €	5,05%	153 €	172 €	172 €	193 €	192 €	215 €	211 €	236 €
51.010 €	56.494 €	5,15%	175 €	194 €	197 €	218 €	219 €	242 €	241 €	267 €
56.495 €	61.979 €	5,25%	198 €	217 €	222 €	244 €	247 €	271 €	272 €	298 €
61.980 €	67.464 €	5,35%	221 €	241 €	249 €	271 €	276 €	301 €	304 €	331 €
67.465 €	72.949 €	5,45%	245 €	265 €	276 €	298 €	306 €	331 €	337 €	364 €
72.950 €	78.434 €	5,55%	270 €	290 €	304 €	326 €	337 €	363 €	371 €	399 €
78.435 €		Höchstgebühr		290 €		326 €		363 €		399 €

Ermäßigungen: Für das zweite und jedes weitere Kind siehe § 7 (8).

Kita-Gebühren in EUR für Kinder unter 3 Jahren (Krippe)

Monatsgebühr der Personensorgeberechtigten für das 1. Kind (7 bis 11 Stunden täglich)

Jahreseinkommen in EUR (nach § 5)		Prozentsatz	Betreuung 8 Stunden täglich 120% Monatsgebühr (EUR)		Betreuung 9 Stunden täglich 130% Monatsgebühr (EUR)		Betreuung 10 Stunden täglich 140% Monatsgebühr (EUR)		Betreuung 11 Stunden täglich 150% Monatsgebühr (EUR)	
von	bis		von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	18.099 €	Mindestgebühr		18 €		20 €		21 €		23 €
18.100 €	23.584 €	4,55%	82 €	107 €	89 €	116 €	96 €	125 €	103 €	134 €
23.585 €	29.069 €	4,65%	110 €	135 €	119 €	146 €	128 €	158 €	137 €	169 €
29.070 €	34.554 €	4,75%	138 €	164 €	150 €	178 €	161 €	191 €	173 €	205 €
34.555 €	40.039 €	4,85%	168 €	194 €	182 €	210 €	196 €	227 €	209 €	243 €
40.040 €	45.524 €	4,95%	198 €	225 €	215 €	244 €	231 €	263 €	248 €	282 €
45.525 €	51.009 €	5,05%	230 €	258 €	249 €	279 €	268 €	301 €	287 €	322 €
51.010 €	56.494 €	5,15%	263 €	291 €	285 €	315 €	306 €	339 €	328 €	364 €
56.495 €	61.979 €	5,25%	297 €	325 €	321 €	353 €	346 €	380 €	371 €	407 €
61.980 €	67.464 €	5,35%	332 €	361 €	359 €	391 €	387 €	421 €	414 €	451 €
67.465 €	72.949 €	5,45%	368 €	398 €	398 €	431 €	429 €	464 €	460 €	497 €
72.950 €	78.434 €	5,55%	405 €	435 €	439 €	472 €	472 €	508 €	506 €	544 €
78.435 €		Höchstgebühr		435 €		472 €		508 €		544 €

Ermäßigungen: Für das zweite und jedes weitere Kind siehe § 7 (8).

Kita-Gebühren in EUR für Kinder von 3 Jahren an bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergarten)

Monatsgebühr der Personensorgeberechtigten für das 1. Kind (2 bis 6 Stunden täglich)

Jahreseinkommen in EUR (nach § 5)		Prozentsatz	Betreuung 4 Stunden täglich 80%		Betreuung 5 Stunden täglich 90%		Regelbetreuung 6 Stunden täglich 100%		Betreuung 7 Stunden täglich 110%	
von	bis		Monatsgebühr (EUR)		Monatsgebühr (EUR)		Monatsgebühr (EUR)		Monatsgebühr (EUR)	
	18.099 €	Mindestgebühr		12 €		14 €		15 €		17 €
18.100 €	23.584 €	3,55%	43 €	56 €	48 €	63 €	54 €	70 €	59 €	77 €
23.585 €	29.069 €	3,65%	57 €	71 €	65 €	80 €	72 €	88 €	79 €	97 €
29.070 €	34.554 €	3,75%	73 €	86 €	82 €	97 €	91 €	108 €	100 €	119 €
34.555 €	40.039 €	3,85%	89 €	103 €	100 €	116 €	111 €	128 €	122 €	141 €
40.040 €	45.524 €	3,95%	105 €	120 €	119 €	135 €	132 €	150 €	145 €	165 €
45.525 €	51.009 €	4,05%	123 €	138 €	138 €	155 €	154 €	172 €	169 €	189 €
51.010 €	56.494 €	4,15%	141 €	156 €	159 €	176 €	176 €	195 €	194 €	215 €
56.495 €	61.979 €	4,25%	160 €	176 €	180 €	198 €	200 €	220 €	220 €	241 €
61.980 €	67.464 €	4,35%	180 €	196 €	202 €	220 €	225 €	245 €	247 €	269 €
67.465 €	72.949 €	4,45%	200 €	216 €	225 €	243 €	250 €	271 €	275 €	298 €
72.950 €	78.434 €	4,55%	221 €	238 €	249 €	268 €	277 €	297 €	304 €	327 €
78.435 €		Höchstgebühr		238 €		268 €		297 €		327 €

Ermäßigungen: Für das zweite und jedes weitere Kind siehe § 7 (8).

Kita-Gebühren in EUR für Kinder von 3 Jahren an bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergarten)

Monatsgebühr der Personensorgeberechtigten für das 1. Kind (7 bis 11 Stunden täglich)

Jahreseinkommen in EUR (nach § 5)		Prozentsatz	Betreuung 8 Stunden täglich 120%		Betreuung 9 Stunden täglich 130%		Betreuung 10 Stunden täglich 140%		Betreuung 11 Stunden täglich 150%	
von	bis		Monatsgebühr (EUR)		Monatsgebühr (EUR)		Monatsgebühr (EUR)		Monatsgebühr (EUR)	
	18.099 €	Mindestgebühr		18 €		20 €		21 €		23 €
18.100 €	23.584 €	3,55%	64 €	84 €	70 €	91 €	75 €	98 €	80 €	105 €
23.585 €	29.069 €	3,65%	86 €	106 €	93 €	115 €	100 €	124 €	108 €	133 €
29.070 €	34.554 €	3,75%	109 €	130 €	118 €	140 €	127 €	151 €	136 €	162 €
34.555 €	40.039 €	3,85%	133 €	154 €	144 €	167 €	155 €	180 €	166 €	193 €
40.040 €	45.524 €	3,95%	158 €	180 €	171 €	195 €	185 €	210 €	198 €	225 €
45.525 €	51.009 €	4,05%	184 €	207 €	200 €	224 €	215 €	241 €	230 €	258 €
51.010 €	56.494 €	4,15%	212 €	234 €	229 €	254 €	247 €	274 €	265 €	293 €
56.495 €	61.979 €	4,25%	240 €	263 €	260 €	285 €	280 €	307 €	300 €	329 €
61.980 €	67.464 €	4,35%	270 €	293 €	292 €	318 €	315 €	342 €	337 €	367 €
67.465 €	72.949 €	4,45%	300 €	325 €	325 €	352 €	350 €	379 €	375 €	406 €
72.950 €	78.434 €	4,55%	332 €	357 €	360 €	387 €	387 €	416 €	415 €	446 €
78.435 €		Höchstgebühr		357 €		387 €		416 €		446 €

Ermäßigungen: Für das zweite und jedes weitere Kind siehe § 7 (8).

Kita-Gebühren in EUR für Kinder im Grundschulalter (Hort)

Monatsgebühr der Personensorgeberechtigten für das 1. Kind (2 bis 4 Stunden täglich)

Jahreseinkommen in EUR (nach § 5)		Prozentsatz	Betreuung 2 Stunden täglich 80% Monatsgebühr (EUR)		Betreuung 3 Stunden täglich 90% Monatsgebühr (EUR)		Regelbetreuung 4 Stunden täglich 100% Monatsgebühr (EUR)	
von	bis		von	bis	von	bis	von	bis
	18.099 €	Mindestgebühr		8 €		9 €		10 €
18.100 €	23.584 €	1,55%	19 €	24 €	21 €	27 €	23 €	30 €
23.585 €	29.069 €	1,65%	26 €	32 €	29 €	36 €	32 €	40 €
29.070 €	34.554 €	1,75%	34 €	40 €	38 €	45 €	42 €	50 €
34.555 €	40.039 €	1,85%	43 €	49 €	48 €	56 €	53 €	62 €
40.040 €	45.524 €	1,95%	52 €	59 €	59 €	67 €	65 €	74 €
45.525 €	51.009 €	2,05%	62 €	70 €	70 €	78 €	78 €	87 €
51.010 €	56.494 €	2,15%	73 €	81 €	82 €	91 €	91 €	101 €
56.495 €	61.979 €	2,25%	85 €	93 €	95 €	105 €	106 €	116 €
61.980 €	67.464 €	2,35%	97 €	106 €	109 €	119 €	121 €	132 €
67.465 €	72.949 €	2,45%	110 €	119 €	124 €	134 €	138 €	149 €
72.950 €	78.434 €	2,55%	124 €	133 €	140 €	150 €	155 €	167 €
78.435 €		Höchstgebühr		133 €		150 €		167 €

Ermäßigungen: Für das zweite und jedes weitere Kind siehe § 7 (8).

Kita-Gebühren in EUR für Kinder im Grundschulalter (Hort)

Monatsgebühr der Personensorgeberechtigten für das 1. Kind (5 bis 7 Stunden täglich)

Jahreseinkommen in EUR (nach § 5)		Prozentsatz	Betreuung 5 Stunden täglich 110% Monatsgebühr (EUR)		Betreuung 6 Stunden täglich 120% Monatsgebühr (EUR)		Betreuung 7 Stunden 130% Monatsgebühr (EUR)	
von	bis		von	bis	von	bis	von	bis
	18.099 €	Mindestgebühr		11 €		12 €		13 €
18.100 €	23.584 €	1,55%	26 €	34 €	28 €	37 €	30 €	40 €
23.585 €	29.069 €	1,65%	36 €	44 €	39 €	48 €	42 €	52 €
29.070 €	34.554 €	1,75%	47 €	55 €	51 €	60 €	55 €	66 €
34.555 €	40.039 €	1,85%	59 €	68 €	64 €	74 €	69 €	80 €
40.040 €	45.524 €	1,95%	72 €	81 €	78 €	89 €	85 €	96 €
45.525 €	51.009 €	2,05%	86 €	96 €	93 €	105 €	101 €	113 €
51.010 €	56.494 €	2,15%	101 €	111 €	110 €	121 €	119 €	132 €
56.495 €	61.979 €	2,25%	117 €	128 €	127 €	139 €	138 €	151 €
61.980 €	67.464 €	2,35%	134 €	145 €	146 €	159 €	158 €	172 €
67.465 €	72.949 €	2,45%	152 €	164 €	165 €	179 €	179 €	194 €
72.950 €	78.434 €	2,55%	171 €	183 €	186 €	200 €	202 €	217 €
78.435 €		Höchstgebühr		183 €		200 €		217 €

Ermäßigungen: Für das zweite und jedes weitere Kind siehe § 7 (8).